

(No. 624.) Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen. Vom 25ten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Damit die Auseinandersetzung über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen Unserer Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, und zum französischen Reiche gehört haben, desgleichen im Herzogthum Westphalen, nach den heute von Uns vollzogenen Gesetzen, gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde; so haben Wir beschlossen, dazu besondere Behörden unter dem Namen der „Generalkommissionen“ niederzusetzen, und verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es sollen solcher Generalkommissionen zwei, und zwar die eine zu Magdeburg, und die andere zu Münster, errichtet werden, von denen jene für diejenigen der obgedachten Landestheile, die jetzt zur Provinz Sachsen, und diese für diejenigen bestimmt ist, die jetzt zur Provinz Westphalen und zu den Rheinischen Provinzen gehören.

§. 2. Eine jede dieser Behörden soll aus einem Generalkommissarius, als Direktor, und wenigstens zwei Beisitzern in kollegialischem Verhältniß bestehen. Eines der Mitglieder muß ein zum Richteramt geeigneter und zur Justiz verpflichteter Beamter, bei dessen Anstellung daher auch Unser Justizminister konkurriren soll, und die andern Mitglieder müssen der Oekonomie kundig seyn.

§. 3. Die Generalkommissionen sind übrigens Unserm Ministerio des Innern, in Rekursfällen (§. 28.) aber diesem und Unserm Justizministerio gemeinschaftlich, untergeordnet, und den ordentlichen Provinzial-Beörden koordinirt.

§. 4. Ihre Bestimmung ist, so weit das gegenwärtige Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche in Ausführung Unserer heutigen Gesetze über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den obgedachten Landestheilen zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören.

§. 5. Es bleibt jedoch den Interessenten unbenommen, sich wegen aller Rechtsverhältnisse, die in den gedachten Gesetzen berührt werden, auf jede beliebige Weise durch Vertrag zu einigen, nur daß solches in derjenigen Form geschehe, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit und beziehungsweise zur hypothekarischen Eintragung solcher Verträge erfordern.

§. 6. Außer diesem Falle aber tritt die Vermittelung der Generalkommission ein, und sobald der eine oder der andere Theil dieselbe in Anspruch nimmt, hat die Generalkommission dazu einen besondern Kommissarius abzuordnen, und durch diesen, oder durch unmittelbare Verfügungen die Berichtigung des ganzen Geschäfts mit allen zu demselben gehörigen, oder von den Partheien damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkten, sowohl unter den Hauptpartheien, als mit den entfernteren Interessenten zur Sache, als Hypothekgläubigern, Lehn- und Fideikommißberechtigten und wessen Rechtsverhältnisse sonst dadurch berührt werden, namentlich auch die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern der zur Regulirung kommenden Güter zu vermitteln, die Angelegenheit bis zum Abschluß der Verhandlungen zu leiten und zu betreiben, und endlich selbst auf die Berichtigung der hypothekarischen Verhältnisse zu achten. (§. 15.)

§. 7. Ihre Kompetenz tritt auch in dem Fall eines zwischen den Interessenten bereits getroffenen Privat-Abkommens alsdann ein, wenn wegen dabei übergangener Punkte, oder von nicht zugezogenen Interessenten neue Ansprüche erhoben werden; gleichergestalt ist dieselbe verpflichtet, wenn wegen der bei Ausführung eines Privat-Abkommens eintretenden Schwierigkeiten ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird; sich darauf einzulassen, wiewohl übrigens Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit oder Auslegung solcher Privatverträge zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 8. Wenn bei der Auseinandersetzung Korporationen, Anstalten und Stiftungen, die unter der allgemeinen Oberaufsicht Unserer Regierungen stehen, Theilnehmer sind, so müssen diese bei der Verhandlung selbst zwar, wie es sonst die Gesetze vorschreiben, gehörig vertreten werden. Wo es aber auf die Ertheilung von Genehmigungen und Ermächtigungen ankommt, welche sonst Unsern Regierungen, vermöge des Oberaufsichtsrechts, zustehen würden, da sollen die Generalkommissionen in die Stelle der letztern treten, und dergleichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach gehörig geprüfter Sache, und mit Beobachtung alles dessen, was im gleichen Fall jenen obliegen würde, ihrerseits ertheilen können.

§. 9. Gleichergestalt haben die Generalkommissionen, wo allgemeine und landespolizeiliche Rücksichten eintreten, diese von Amtswegen in Stelle Unserer Regierungen gehörig zu beachten, und sind auch in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit einer nähern Rücksprache mit letzteren entbunden, wiewohl, wie sich von selbst versteht, denselben jederzeit auf gebührendes Nachsuchen die nöthige Auskunft zu ertheilen gehalten.

§. 10. Auf Unsern Domainen soll die Regulirung aller derjenigen Rechtsverhältnisse, worauf sich die im §. 4. bezeichneten Gesetze beziehen,

zunächst durch Kommissarien der Regierung versucht, und nur, wenn dieselbe auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden kann, an die Generalkommission gebracht werden. Doch kann letztere in Bezug auf das Domäneninteresse bei Ertheilung der nöthigen Genehmigungen und Ermächtigungen die Stelle Unserer Regierungen nicht vertreten.

§. II. Zum Wirkungskreise der Generalkommissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehnten, über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittlung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sey zwischen den Hauptinteressenten, oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen mögten.

§. 12. Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Jedoch sollen die Generalkommissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Urtheils verpflichtet seyn, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sey auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen, darum ersucht worden.

§. 13. Sobald die bei den Generalkommissionen anhängig gemachten Angelegenheiten, sey es im Wege der Uebereinkunft der Partheien, oder der rechtskräftigen Entscheidung, ausgeglichen und die neuen Rechtsverhältnisse, sowohl in Beziehung auf die Hauptpartheien, als auf die Interessenten der Inzidentpunkte festgestellt sind, muß darüber ein von den Interessenten gehörig zu vollziehender Rezeß aufgenommen, und dieser von der Generalkommission sowohl auf die Legitimation der Kontrahenten, als auf dessen Vollständigkeit, Deutlichkeit und formelle Berichtigung geprüft, und, wenn sie dabei nichts zu erinnern findet, bestätigt werden.

§. 14. In einzelnen Fällen bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, ungeachtet eines oder des andern noch unberichtigten Punkts dennoch mit dem Abschlusse in der Hauptsache zu verfahren, und den unerledigten Gegenstand einer besondern Verhandlung vorzubehalten.

§. 15. Damit auch nach der Regulirung jeder Interessent in den wirklichen Besitz der ihm nach derselben zuständigen Rechte gesetzt werde, so liegt der Generalkommission ob, von Amtswegen dafür zu sorgen:

- a) daß, wo etwan Grundstücke vertauscht oder sonst abgetreten, neu eingetheilt oder in ihren Grenzen berichtigt seyn mögten, dieselben den darauf angewiesenen Interessenten übergeben;
- b) daß die zur Sicherstellung derselben ad depositum zu leistenden Zahlungen gehörigen Orts geleistet und

c) daß die zur Eintragung geeigneten Urkunden der betreffenden Hypotheken-Behörde zu diesem Behuf zugefertigt werden.

§. 16. Wegen der übrigen zur Ausführung des Geschäfts erforderlichen Maaßregeln sind zwar die Anträge der Partheien zu gewärtigen. Es können jedoch Exekutionsgesuche aus den von der Generalkommission bestätigten Rezesen nur binnen Jahresfrist nach erfolgter Bestätigung, und allein bei ihr angebracht werden. Wegen Vollstreckung solcher Exekutionen hat sie überall Unsere Regierungen und Landräthe zu ersuchen.

§. 17. Das letztere gilt auch von allen sonstigen Exekutionen, welche die Generalkommission, es sey gegen die Interessenten, oder gegen nachlässige Kommissarien oder sonst zu verfügen haben kann. So weit sie nehmlich verfügen darf, ist sie auch befugt, ihren Verfügungen durch Veranlassung der Exekution Folge zu geben.

§. 18. Sollte es sich ereignen, daß nach gerichtlich beendigtem Gesäfte der Generalkommission noch neue Ansprüche nicht zugezogener Interessenten zu ihrer Kenntniß und Vermittelung gebracht würden; so tritt ihre Einwirkung dabei in eben dem Maaße ein, als ob dieselben gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gekommen wären.

§. 19. In so weit die Verhandlungen mit den Partheien von den Mitgliedern der Generalkommission selbst nicht übernommen werden können, bedient sich dieselbe in der Regel der Dekonomekommissarien, welche sie fortan selbst nach gehöriger Prüfung, als solche, anzustellen, befugt seyn soll. Die gerichtlich zu vollziehenden Gesäfte können von ihr den Unterrichtern, Friedensrichtern oder andern richterlichen Personen aufgetragen werden. Alle, Unseren Provinzial-Justizkollegien und Regierungen untergeordnete Beamten und Behörden sind schuldig, ihre Aufträge anzunehmen, und, gleich den übrigen Gesäften ihres Berufs, mit Treue und Pünktlichkeit auszurichten, dabei auch ihren etwanigen besondern Anweisungen Folge zu leisten.

§. 20. Die Vollziehung der Rezesse muß allemal in derjenigen Form geschehen, die nach den Gesetzen zur hypothekarischen Eintragung erforderlich ist. Sie haben dann die Wirkung gerichtlicher Urkunden, und bedürfen keiner nochmaligen Verlautbarung vor dem Richter der Sache.

§. 21. Auch alle Verhandlungen, welche bei der Generalkommission oder in ihrem Auftrage aufgenommen worden, sind, wenn solches von einer richterlichen Person geschehen, als gerichtliche Verhandlungen anzusehen.

§. 22. Die Verhandlungen anderer Kommissarien oder Deputirten der Generalkommission, welche nicht Richter sind, haben zwar in der Regel nur die Kraft öffentlicher Urkunden; sie sollen jedoch von Personen, die
des

des Lesens und Schreibens unkundig sind, aus dem Grunde, weil die Gesetze sonst bei ihnen allemal gerichtliche Vollziehung verlangen, vorausgesetzt nur, daß die Vollziehung Seitens derselben übrigens in der gehörigen Form geschehen ist, als ungültig nicht angefochten werden können. Auch können jedenfalls die von solchen Kommissarien oder Deputirten zum Behuf der Instruktion derjenigen Streitpunkte, deren Entscheidung zum Wirkungskreise der Generalkommission gehört, aufgenommenen Protokolle bei der Entscheidung mit voller rechtlicher Wirkung zum Grunde gelegt werden.

§. 23. Die Spezialkommissarien sind zu Erfüllung ihres Auftrages ohne Rücksicht bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen und zu fordern befugt, was die ordentlichen Justizbehörden selbst Behufs der Instruktion von den Partheien oder von einem Dritten fordern und ohne Urteilsform verfügen können.

§. 24. Wenn sich ihr Auftrag nicht ausdrücklich auf einen einzelnen Theil des Geschäftes beschränkt, so verbleibt der Betrieb der ganzen Sache bis zum Schluß in ihren Händen. Sie sind ihre Verhandlungen daher auf alle die Gegenstände auszudehnen ermächtigt, welche die Generalkommission in Beziehung auf die bei ihr anhängig gemachten Angelegenheiten vor sich zu ziehen befugt ist, und welche die Partheien mit der Hauptsache in Verbindung bringen. Namentlich also liegt ihnen, auch ohne besondern desfalligen Auftrag, die Instruktion aller derjenigen Streitpunkte ob, die zur Entscheidung der Generalkommission gehören.

§. 25. Sie können auch in Fällen, wo bei Abschätzungen und Begutachtungen durch Sachverständige nach dem Gesetz die Generalkommission den dritten Sachverständigen zu bestellen hat, nicht allein selbst dazu bestellt werden, sondern es wird auch, wo die Generalkommission nicht ein anderes angeordnet hat, daß solches geschehen, stillschweigend vorausgesetzt.

§. 26. Deduktionen, oder besondere schriftliche Rechtsausführungen sind bei den Instruktionen, welche von den Kommissarien der Generalkommission über Streitpunkte, die zur Entscheidung der letztern gehören, geführt werden müssen, nur insofern zulässig, als sie im Schlußtermine selbst zu den Akten übergeben werden.

§. 27. Die Entscheidungen der Generalkommission über Streitpunkte sind in der Form von Resolutionen abzufassen.

§. 28. Es steht dagegen den Interessenten nur der Rekurs an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu, als welche beide in allen solchen Rekursfällen gemeinschaftlich und in letzter Instanz zu entscheiden haben.

§. 29. Auch ein solcher Rekurs muß jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung derjenigen Resolution an gerechnet, gegen welche er gerichtet werden soll, entweder bei der Generalkommission selbst angebracht, oder doch derselben, wenn solcher unmittelbar an die Ministerien gerichtet worden, in dieser Frist davon Behufs Einsendung der Akten Anzeige gemacht werden; entgegengesetzten Falls beschreitet die Resolution der Generalkommission unwiderrufliche Rechtskraft. Es versteht sich indessen von selbst, daß, wo etwa bei Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsressorts durch eine Entscheidung der Generalkommission das Gemeinwesen beeinträchtigt oder gefährdet würde, die Abhülfe dagegen zu jeder Zeit noch zulässig bleibt.

§. 30. Schließlich wollen Wir zur Beförderung der Auseinandersetzungen alle desfallige Verhandlungen, welche bei den Generalkommissionen vor dem 1sten Januar 1823. anhängig gemacht werden, von der Stempel- und Sporetpflichtigkeit befreien, dergestalt, daß von Seiten der Generalkommission den Partheien nur die Diäten und Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, und andere zu den baaren Auslagen gehörige Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es erstreckt sich jedoch diese Vergünstigung auf die Rekurse und auf die durch dieselben veranlaßten Verhandlungen alsdann nicht, wenn solche als grundlos verworfen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 25sten September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.